

## Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen zum Europäischen Parlament

Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) bestimmt jeder Mitgliedstaat autonom, wie viele Wahlkreise er auf seinem Staatsgebiet einrichtet. Einige Länder haben mehrere Wahlkreise, der Großteil der Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, hat sich aber nur für einen einzigen Wahlkreis auf seinem Staatsgebiet entschieden.

Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt nach Abschluss der Wahlen in allen Mitgliedstaaten durch die zuständigen Wahlbehörden der einzelnen Länder. Die in Österreich zuständige Wahlbehörde ist im Bundesministerium für Inneres angesiedelt.

In Österreich ermitteln die Gemeindevahlbehörden in allen Gemeinden mit Ausnahme von Wien das Ergebnis für den Gesamtbereich ihrer Gemeinde und geben dieses an die Bezirkswahlbehörde weiter. Die Bezirkswahlbehörden rechnen die ihnen übermittelten Ergebnisse für ihren Stimmbezirk zusammen und geben diese an die Landeswahlbehörde weiter. Die Landeswahlbehörden ermitteln wiederum das vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis und übermitteln dieses dann der Bundeswahlbehörde. Während bei Nationalratswahlen bereits auf Ebene der Regional- und Landeswahlkreise die Mandatsverteilung ermittelt wird, werden bei EP-Wahlen nur Stimmen gezählt.

Sobald die Bundeswahlbehörde die Parteisummen, also die Stimmen für eine Partei, für das ganze Bundesgebiet festgestellt hat, werden die Mandate nach der Wahlzahl verteilt. Diese wird nach dem d'Hondtschen Verfahren berechnet. Da es im Gegensatz zu Nationalratswahlen nur einen Wahlkreis gibt, kann es bei der Ergebnisermittlung zu keinen Verzerrungen kommen. Daher sind auch nicht mehrere Ermittlungsverfahren, die ja dem zusätzlichen proportionalen Ausgleich der Stimmen dienen, notwendig, um eine entsprechende „Verteilungsgerechtigkeit“ zu erzielen.

Jene Parteien, die im gesamten österreichischen Bundesgebiet weniger als 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen konnten, werden bei der Mandatsvergabe nicht berücksichtigt. Diese Mindestschwelle für die Sitzvergabe darf in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen betragen.

In Österreich ist es außerdem möglich, Vorzugsstimmen durch die Eintragung auf dem Stimmzettel zu vergeben. Für eine Vorreihung auf der Parteiliste sind Vorzugsstimmen im Ausmaß von 7 % der auf die Parteiliste entfallenden gültigen Stimmen erforderlich.